Geschäftsordnung

der Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Fulda

Beschlossen auf der Diözesankonferenz 1995 mit Änderungen der Diözesankonferenzen 1996, 1997, 1998, 1999, 2005, 2008, 2014 und 2015

I. Vorbereitung

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Zuständigkeit

Der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung bereiten die Diözesankonferenz vor. Sie erarbeiten die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan.

§ 3 Delegierte

3.1 Stimmschlüssel

Die Diözesanleitung errechnet den Stimmschlüssel für die Diözesankonferenz und teilt diesen den Ortsleitungen und dem Diözesanausschuss bis zum 6. Januar des Jahres mit. Grundlage für die Ermittlung ist die Gesamtzahl der Dauermitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das Vorjahr entrichtet haben. Stichtag ist der 31.12.

Jede aktive KjG-Ortsgemeinschaft unter 50 Dauermitgliedern erhält 2 Delegiertenstimmen. Je eine weitere Delegiertenstimme für jede angefangene 50 Dauermitglieder. Die sich hieraus ergebende Delegiertenzahl spiegelt den jeweiligen Anteil der aktiven Ortsgemeinschaftsdauermitglieder innerhalb des Diözesanverbandes wieder. Ausgehend hiervon wird die zu verteilende Gesamtdelegiertenzahl ermittelt. Von der Gesamtdelegiertenzahl wird die Ortsgemeinschaftsdelegiertenzahl abgezogen, sodass die Delegiertenzahl der Einzeldauermitglieder verbleibt. Diese spiegelt ihren prozentualen Anteil an der Gesamtdauermitgliederzahl wieder.

Ein Berechnungsbeispiel:

Der Diözesanverband hat 100 Dauermitglieder. Davon sind 70 Personen in 3 Ortsgemeinschaften organisiert (jeweils unter 50 Dauermitglieder). Die restlichen 30 Personen sind Einzeldauermitglieder.

- 3 Ortsgemeinschaften < 50 Mitglieder = 3 x 2 Mandate = 6 Delegierte
- 6 Mandate = 70 / 100 = 0,7
- 6 Mandate / 0,7 = 8.57 = Gesamtdelegiertenzahl 9 (Rundung)
- 9-6=3 Mandate = Einzelmitgliederkonferenz

3.2 Wahl der Delegierten

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten der Diözesankonferenz sind für ein Jahr von den Mitgliederversammlungen der Ortsgemeinschaften bzw. der Einzelmitgliederkonferenz gewählt. Sie müssen sechs Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanstelle namentlich bekannt sein.

3.3 Vertretung von Delegierten

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz können sich von Ersatzdelegierten aus ihren aktiven Ortsgemeinschaften bzw. der Einzelmitgliederkonferenz vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Hierbei gilt: Es rückt der oder die Ersatzdelegierte zuerst nach, der oder die bei der Wahl am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Diözesanleitung kann sich nicht vertreten lassen.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§ 4 Einberufung

4.1 Unterlagen

Vier Wochen vor der Diözesankonferenz erhalten die Konferenzmitglieder durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen. Dazu gehören:

- die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan
- der Bericht der Diözesanleitung
- der Bericht des Diözesanausschusses
- die Berichte aller weiteren von der Konferenz eingesetzten Gremien (Sachausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise)
- die Anträge mit Begründungen

Die Ortsleitungen als auch die Einzelmitgliederkonferenz werden gebeten, ebenfalls Berichte einzureichen.

4.2 Anträge

Jedes Mitglied und Organ (Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Diözesankonferenz), sowie die Delegierten der Einzelmitgliederkonferenz und die Mitgliederversammlungen der Ortsgemeinschaften des KjG-Diözesanverbandes Fulda können Anträge an die Diözesankonferenz stellen. Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen. Die Diözesanleitung leitet die Anträge vier Wochen vor der Diözesankonferenz den Konferenzmitgliedern zu. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, sind Initiativanträge. Sie bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Ein Antrag ist aufgenommen, wenn dafür mindestens halb so viele Zustimmungen wie Ablehnungen erzielt werden.

II. Durchführung

§ 5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§ 6 Konferenzleitung

Die Konferenzleitung obliegt der Diözesanleitung. Sie sollte die Aufgabe an geeignete Personen delegieren. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Diözesanleitung, welches ihrer Mitglieder jeweils die Konferenzleitung innehat. Die jeweilige Konferenzleitung darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller laut Satzung möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird im Rahmen der Eröffnung der Diözesankonferenz und auf Wunsch festgestellt. Hat die Konferenz die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Konferenzleitung die Sitzung formal aussetzen. Die Sitzung kann innerhalb des festgelegten Sitzungszeitraums wiederaufgenommen werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 8 Beratungen

Das Rederecht wird durch die Konferenzleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragstellende sowie Berichterstattende können außerhalb der Redeliste das Wort verlangen. Bei jedem Antrag muss Nichtantragstellenden Gelegenheit gegeben werden, zur Sache zu sprechen.

Die Redezeit kann von der Konferenzleitung begrenzt werden. Die Konferenzleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

8.1 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Zunächst werden Tagesordnung und Zeitplan beschlossen. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen oder umgestellt werden.

8.2 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit). Der Schließungsantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, diese sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder Anträge
- Antrag auf Überweisung an den Diözesanausschuss, an einen Sachausschuss, eine Kommission oder einen Arbeitskreis
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse
- Hinweis zur Geschäftsordnung

Hat ein Konferenzmitglied zur Sache gesprochen, so kann es nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Konferenzleitung verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erzielt wird.

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird ein Antrag angenommen, bei dem die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen überwiegt, muss, wenn ein Mitglied der Diözesankonferenz Einspruch erhebt, die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Folgende Abstimmungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit:

- Änderungen der Diözesansatzung
- Änderungen der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz
- Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall
- Vertagung und Schluss der Diözesankonferenz
- Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Sachausschüsse und Kommissionen. Abgestimmt wird mit Stimmkarte; auf Wunsch eines stimmberechtigten Konferenzmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Hierzu muss eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung analog § 9 (Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse) erfolgen. Die Konferenzleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es. Änderungen der Diözesansatzung werden erst nach Ablauf der Diözesankonferenz wirksam, alle anderen Abstimmung werden mit der Verkündigung des Ergebnisses wirksam.

§ 11 Wahlen

11.1 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wählt die Diözesankonferenz für die Amtszeit von einem Jahr einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß zu leiten. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar.

11.2 Ablauf der Wahlen

- Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten: Vorschläge sammeln, Einverständnis zur Kandidatur einholen, Liste bekannt machen; auf Wunsch – dieser wird von einem einzelnen stimmberechtigten Konferenzmitglied ausgesprochen und ist bindend -, erneute Eröffnung der Vorschlagsliste, wenn weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind als zu besetzende Plätze.
- Personalvorstellung, auf Wunsch eine Personalbefragung, auf Wunsch eine Personaldebatte nach Maßgabe des § 5 dieser Geschäftsordnung mit anschließender, erneuter, öffentlicher Personalbefragung.
 Bei Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss findet immer eine Personalbefragung statt.
 Bei Wahlen zur Diözesanleitung findet zusätlich immer eine Personaldebatte statt.
- Erster Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Ggf. zweiter Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Annahme der Wahl durch die Kandidatinnen und Kandidaten.

11.3 Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten haben alle Mitglieder und Organe des KjG - Diözesanverbandes.

11.4 Grundsätze der Wahl

- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten (per Akklamation) erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine gleichzeitige Abstimmung (en bloc) über die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten beantragt werden.
- Jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind.
- Es ist unzulässig, auf einem Wahlzettel mehrere Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu vereinigen.
- Es werden nur Ja-Stimmen gezählt.
- Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Wahlzettel Zustimmung erhält. Trifft dies jedoch für mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zu, als Ämter zu vergeben sind, so sind von diesen nur diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

11.5 Zweiter Wahlgang

Konnten nicht so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, wie Ämter zu vergeben sind, die erforderliche Mehrheit erlangen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Daran nehmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten teil, wie Ämter dann noch zu vergeben sind. Zugelassen sind diejenigen der im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der zweite Wahlgang entfällt, wenn bereits im ersten Wahlgang nur gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung standen, als Ämter zu besetzen waren.

11.6 Sonderfall: Stichwahl

Wenn nach dem ersten Wahlgang durch Stimmengleichheit mehr Personen gewählt wurden, als freie Plätze vorhanden sind, muss unter diesen Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden. Dies ist auch der Fall, wenn durch Stimmengleichheit sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang qualifizieren würden, als freie Plätze zur Verfügung stehen.

11.7 Sonderfall: ungerade Anzahl von Mandatsposten

Die Wahl zum ungeraden Mandatsposten findet nur statt, wenn alle anderen Mandate besetzt wurden. Für den ungeraden Mandatsposten können dann Kandidatinnen und Kandidaten jeden Geschlechtes kandidieren. Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Wahlzettel Zustimmung erhält. Wenn in

diesem Wahlgang durch Stimmengleichheit mehrere Personen gewählt wurden, muss unter diesen Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden.

11.8 Wahl der Delegierten zur BDKJ-Diözesanversammlung und zur KjG - Bundeskonferenz

Abweichend vom Ablauf zur Vergabe von innerverbandlichen Ämtern stimmen die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz in einem ersten Wahlvorgang darüber ab, ob sie den Kandidatinnen und Kandidaten die Vertretung des Diözesanverbandes anvertrauen möchten. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind bestätigt.

Im zweiten Wahlvorgang soll eine Rangliste unter den Delegierten erstellt werden. Dazu hat jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied halb so viele Stimmen wie Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. Bei ungerader Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten wird aufgerundet. Entfallen auf zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl muss eine Stichwahl erfolgen, sofern sich die stimmgleichen Kandidaten nicht auf eine Reihenfolge untereinander einigen können. Die aus dem zweiten Wahlvorgang entstehende Liste legt fest, wer die von der Diözesanleitung nicht wahrgenommenen Mandate übernimmt. Dazu muss die Diözesanleitung vor der Wahl bekannt geben, wie viele Delegiertenstimmen welchen Geschlechtes sie wahrnehmen möchte. Auf die nicht paritätisch zu besetzende Stelle folgt die dann nächste Person, unabhängig ihres Geschlechtes. Die Liste gilt auch geschlechtergebunden für Ersatzdelegationen.

11.9 Abwahl

Auf Wunsch wird über die Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Sachausschüsse und Kommissionen beraten. Die Abwahl bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei einer Abwahl finden immer eine Personalbefragung und eine Personaldebatte sowie eine erneute Personalbefragung statt.

§ 12 Arbeitskreise

Im Anschluss an die Wahlen nimmt der Wahlausschuss Willenserklärungen zur Mitarbeit in Arbeitskreisen entgegen, sofern diese zuvor eingesetzt wurden.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung können bis zum Ende der Diözesankonferenz persönliche Erklärungen abgegeben werden.

Persönliche Erklärungen dienen dazu, eine persönliche Betroffenheit über Verlauf oder Ergebnis der Beratungen zum Ausdruck zu bringen, einen Angriff auf die eigene Person zurückzuweisen oder die eigene Person betreffende Behauptungen richtig zu stellen. Inhaltliche Aussagen zum zuvor beratenen Gegenstand sind nicht Bestandteil der persönlichen Erklärung.

Eine Debatte hierüber findet nicht statt. Persönliche Erklärungen sind schriftlich abzufassen und werden im Wortlaut im Protokoll wiedergegeben.

III. Nachbereitung

§ 14 Protokoll

14.1 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Protokoll angefertigt. Verantwortlich ist die Diözesanleitung, sie unterschreibt das Protokoll. Das Protokoll enthält:

- die Namen der anwesenden Mitglieder
- die Tagesordnung
- Zusammenfassungen der Beratungen über Berichte und Anträge
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis
- die Wahlergebnisse
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen (z.B. persönliche Erklärungen)

14.2 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Widerspruch erhoben wird.

Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss. Die Diözesanleitung benachrichtigt alle Mitglieder der Diözesankonferenz über die Einsprüche gegen das Protokoll und über die darüber getroffenen Entscheidungen.

§ 15 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies Beantragen.

Die Diözesanleitung muss zu einer beantragten außerordentlichen Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach der Beantragung einladen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.